### Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang Hannover, den 21. 8. 2019 Nummer 33

### INHALT

A.	Staatskanzlei		H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft	
	Bek. 15. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	1202		und Verbraucherschutz RdErl. 4. 7. 2019, Durchführung der Nds. ParaTb-VO	1229
	Bek. 7. 8. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-	1204		78510	
	land	1204		RdErl. 15. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Ent-	
	land	1204		wicklung (ZILE)	1231
В.	Ministerium für Inneres und Sport		I.	Justizministerium	
	RdErl. 7. 8. 2019, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2020	1204	V	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
	RdErl. 13. 8. 2019, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken			Bek. 22. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung des Abfall-	
	gung und Teilung von Grundstucken	1205		wirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle	
	RdErl. 13. 8. 2019, Organisation der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)	1007		(gefährliche Abfälle)"	1232
	20100	1207		RdErl. 7. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)	1233
C.	Finanzministerium			28100	
	RdErl. 9. 7. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO)	1210	L.	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
	RdErl. 11. 7. 2019, Erfassung und statistische Auswertung des Unfallgeschehens von Beamtinnen und Beamten $\dots$ 20442	1211		RdErl. 12. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen	1233
	Bek. 26. 7. 2019, Zusammenlegung der Finanzämter Hildesheim und Alfeld (Leine) zum Finanzamt Hildesheim-Alfeld	1227		23100	
n	•			dersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, sten- und Naturschutz	
υ.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 9. 7. 2019, Gebührenfreie Leistungen des NLGA 20220	1227		Bek. 21. 8. 2019, Öffentliche Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	1235
	Bek. 15. 8. 2019, Jahresabschluss 2017 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen	1228		atliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur			Bek. 6. 8. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH)	1235
F.	Kultusministerium			Bek. 7. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Flour Mills GmbH	
	Erl. 24. 7. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-			With the design of the control of th	1237
	dungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren 22420	1229	Ber	ichtigungen	1238
	RdErl. 25. 7. 2019, Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei beson-	]	Rec	chtsprechung	
	ders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von	1000		Bundesverfassungsgericht	1238
	Rekonstruktionen	1229	Stel	llenausschreibung	1238
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr	]	Bek	canntmachungen der Kommunen	
	und Digitalisierung Bek. 8. 8. 2019, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüchow (Wendland)—Dannenberg Ost	1229		VO 20. 3. 2019, 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wesertal" vom 12.07.1955 (Abl. RBHan. 1956, S. 193) im Gebiet der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont	1239

### A. Staatskanzlei

### Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen

Bek. d. StK v. 15. 7. 2019 — 205-58202/004 —

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. 10./26. 10. 2018 als Anlage des Gesetzes vom 27. 2. 2019 (Nds. GVBl. S. 28), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (Anlage) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1202

Anlage

### Bekanntmachung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme vom 10. 7. 2019

### Hörfunkwellen ARD/DLR und ihre Ausstrahlungsart

Stand: 21. 2. 2019

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	X	х	х	X
5	Bayern 2	X	х	х	X
(5)	Bayern 3	х	х	х	x
	BR-KLASSIK	х	х	x4)	x
	B5 aktuell	х	х	х	x
	PULS	_	х	х	x
	Bayern plus	_	х	х	x
	B5 plus	_	х	х	x
	BR Verkehr	_	х	_	_
	BR Heimat	_	х	х	х
HR	hr1	x	х	х	x
6	hr2-kultur	х	х	х	x
	hr3	x	х	х	x
	YOU FM	х	х	х	x
	hr4	x	х	х	х
	hr-iNFO	x	х	х	х
nachrichtlich	3 Webchannels				(x)
MDR	MDR SACHSEN	x	х	х	X
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x	х	х	X
(3)	MDR THÜRINGEN	х	х	х	x
	MDR AKTUELL	х	х	х	x
	MDR KULTUR	х	х	х	x
	MDR JUMP	х	х	х	x
	MDR SPUTNIK <sup>6</sup> )	х	х	х	x
	MDR KLASSIK	_	х	х	x
	MDR Schlagerwelt <sup>5</sup> )	_	х	_	x
	MDR TWEENS <sup>5</sup> )	_	х	_	X
nachrichtlich	11 Webchannel	_	_	_	(x)
NDR	NDR 90,3	x	х	х	x
8	NDR 1 Niedersachsen	x	х	х	x
(3)	NDR 1 Radio MV	x	х	х	x
	NDR 1 Welle Nord	x	х	х	x
	NDR 2	x	х	х	x
	NDR Kultur	X	Х	х	X

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
	NDR Info	х	x	х	х
	N-JOY	х	x	х	х
	NDR Info Spezial <sup>5</sup> )	_	x	х	х
	NDR Plus <sup>5</sup> )	_	x	х	х
	NDR Blue <sup>5</sup> )	_	x	х	х
RB	Bremen Eins	х	x	х	х
4	Bremen Zwei	х	x	х	х
	Bremen Vier	х	x	х	х
	COSMO <sup>3</sup> )	(x)	(x)	_	(x)
	Bremen Next	х	x	_	х
	KiRaKa³)	_	(x)	_	_
RBB	Antenne Brandenburg	х	x	х	х
6	Fritz	х	x	х	х
	Inforadio	х	x	х	х
	radioeins	х	x	х	х
	kulturradio	х	x	х	х
	rbb 88,8	х	x	х	х
	COSMO <sup>3</sup> )	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	х	x	х	х
4	SR 2 KulturRadio	х	x	х	х
(2)	SR 3 Saarlandwelle	х	x	х	х
	UnserDing	х	x	_	х
	antenne saar	_	x	_	х
	KiRaKa³)⁵)	_	(x)	_	_
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	х	x	х	х
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	х	x	х	х
	SWR2	х	x	х	х
	SWR3	х	x	х	х
	DASDING	x <sup>1</sup> )	x	х	х
	SWR4 Baden-Württemberg	х	x	х	х
	SWR4 Rheinland-Pfalz	х	x	х	х
	SWR Aktuell	x <sup>2</sup> )	x	X	х
WDR	1LIVE	х	x	х	х
6	1LIVE DIGGI	_	x	х	х
(3)	WDR 2	х	x	х	х
	WDR 3	х	x	х	х
	WDR 4	х	x	Х	х
	WDR 5	х	X	X	х
	KiRaKa	_	x	Х	х
	COSMO	х	X	X	х
	VERA	_	х	_	х
Deutschlandradio	Deutschlandfunk	х	x	X	х
2	Deutschlandfunk Kultur	х	x	х	х
(1)	Deutschlandfunk Nova	_	x	х	х

Summe	$64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6^5$	56 (inklusive	16 + 1
		DRadio)	(DRadio)

<sup>1)</sup> Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.
2) Singulare UKW-Frequenz in Stuttgart.
3) Siehe WDR.
4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

 <sup>5)</sup> Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.
 6) Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

### Bek. d. StK v. 7. 8. 2019 - 203-11700-5 BEL -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Botschafter Willem Albert G. van de Voorde am 7. 3. 2019 das Exeguatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ghislain Jean Maurice d'Hoop, am 15. 10. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1204

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

### Bek. d. StK v. 12. 8. 2019 - 203-11700-5 USA -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Darion Keith Akins am 9. 8. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Richard Tsutomu Yoneoka, am 1. 8. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1204

### B. Ministerium für Inneres und Sport

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2020

RdErl. d. MI v. 7. 8. 2019 — Z 2.11-03061.100 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2020 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstands ist die Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens und zur Kostenersparnis ist es zweckmäßig, wenn die Wahlen der örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ggf. auch der Gesamtpersonalräte, gleichzeitig stattfinden (vgl. §§ 35, 36, 43 und 45 WO-PersV). Es wird empfohlen, als Tag der Stimmabgabe einheitlich den 10. 3. 2020 und, falls die Durchführung der Stimmabgabe wegen der Größe der Dienststelle oder aus sonstigen Gründen nicht an einem Tag möglich sein sollte, auch den 11. 3. 2020 zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

### Anfang Dezember 2019:

Erklärung von Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle zu Dienststellen i. S. des NPersVG (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NPersVG) oder ggf. deren Aufhebung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 121 Abs. 2 NPersVG);

bis Mitte Dezember 2019:

Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, §§ 19, 47 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 NPersVG);

rechtzeitig, spätestens am 7. 1. 2020:

Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV):

zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 21. 1. 2020:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 6 WO-PersV);

spätestens am 27. 1. 2020 — bei Stimmabgabe auch am 11. 3. 2020 spätestens am 28. 1. 2020 -

Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 10. 2. 2020, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 27. 1. 2020 ausgehängt wird:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 2. 3. 2020:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);

am 10. 3., ggf. auch am 11. 3. 2020:

Tag der Stimmabgabe;

Feststellung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände für die Wahlen der Stufenvertretungen (§§ 42, 43 WO-PersV) und Gesamtpersonalräte (§ 45 WO-PersV);

spätestens am 24. 3. 2020 — bei Stimmabgabe auch am 11. 3. 2020, spätestens am 25. 3. 2020 —:

Einberufung der ersten Sitzung der Personalräte und Stufenvertretungen durch die Wahlvorstände (§ 29 Abs. 1, §§ 47, 48 und 49 NPersVG) sowie

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel wird nach § 17 Abs. 2 Satz 2, §§ 40, 43 und 45 WO-PersV bestimmt:

### Stimmzettel für die Wahl zum

 Personalrat weiß, Bezirkspersonalrat gelb. Hauptpersonalrat blau. Gesamtpersonalrat

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens und der Wahlnieder-

zur Jugend- und Auszubildendenvertretung

schrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserlass aufmerksam gemacht. Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi. niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1204

grün.

### Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken

### RdErl. d. MI v. 13. 8. 2019 — 15-23405 —

— VORIS 21160 —

- Im Einvernehmen mit dem MJ -

<u>2</u>

	l. v. 4. 10. 2017 (Nd: DRIS 21160 —	s. MBl. S. 1340, Nds. Rpfl. S. 377)			
	gserlass wird mit hält folgende Fass	Wirkung vom 22. 8. 2019 wie folg sung:	t geändert:		
					" <u>Anlage</u>
	räger nach § 6 Ab ezeichnung, Ansch	s. 1 oder 2 NVermG rift			
Amtsgericht  – Grundbuc  Musterplatz					
40000 Must	erstadt		Bearbeitet von		
Ihr Zeichen, Ih	re Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Durchwahl	Musterstadt	
Eintragung	in das Grundbud	ch			
	§ 2 Abs. 1 Nr. 3	Gesetzes über das amtliche Verm 3 des Gesetzes über Öffentlich be ellte Vermessungsingenieure		ungsingenieurinnen und	
Sehr geehrt	e Damen und Heri	ren,			
		ı von mir beglaubigten Eintragungsa	ntrag. lch bitte un	n Mitteilung, sofern dem	
Antrag nicht	t entsprochen wird				
Die zu verei	inigenden Grundst	ücke grenzen unmittelbar aneinande	er (§ 5 Abs. 2 Satz	z 1 GBO).	
spruchnahm		h und wirtschaftlich eine Einheit.// //leiung eine Bescheinigung des LGLNe, benötigt wird.//			
		zu vereinigenden Grundstücke örtlic bersandt. Ich verweise auf § 34 GNo			
Mit freundlic Im Auftrage	chen Grüßen				
Mustermülle	er				
Anlagen:	☐ Eintragungsar	ntrag			
	Fortführungsn	nitteilung			
	<b></b>				
(Raum für Eint	ragungsvermerke des (	Grundbuchamtes)			
BI					

					Aktenzeich	nen:
					bearbeitet Telefon:	von
Amtso Muste	ericht (Grundbuchamt) rstadt					Ort, Datum
	den Aufgabenträger nach § 6 rdenbezeichnung, Anschrift)	6 Abs. 1 o	der 2 NVermG			
	g auf Vereinigung/Teilung v r beantrage(n)	on Grund	dstücken			
□ d □ d bewilli	ie Teilung der/des nachfolger ie Vereinigung der nachfolge ge(n) die Eintragung im Grun	nd aufgefü nd aufgef idbuch.	ührten Grundstücke ührten Grundstück	e(s) zu Nre e zu Nr(Zutrefi	une zu fendes ist an	d einem Grundstück und gekreuzt)
Nr.	Grund	lbuch				
	von	Blatt	Lfd. Nr. der	Gemarkung	Flur	Flurstück
1			Grundstücke			
	a)					
	b)					
	c)					
			(Unterschrift(en))			
Die vo	rstehende(n) Unterschrift(en)	der/des				
			□ pers	önlich bekannt		
Zu a)			□ auso	gewiesen durch Pe	rsonalausw	veis /
	(Vor- und Nac	chname)		epass, Nr		
			□ pers	önlich bekannt		
Zu b)			•	gewiesen durch Pe		
	(Vor- und Nac	nname)	Reis	epass, Nr		
			□ pers	önlich bekannt		
Zu c)	(Vor- und Nac	hname)		gewiesen durch Pe		
wurde	(n) persönlich — in meiner Ge		IZEIS	epass, Nr erkannt		
	Antrag wurde mit Bezug auf d [Aktenzeichen] beglaub	en mir ge	-		ag vom	[Datum] Az.
// Der	Antrag wurde mit Bezug auf §	2 Abs. 1	Nr. 3 NÖbVlngG u	and die mir erteilte Be	estellung als	ÖbVI mit Wirkung vom
[Seiter	[Datum] (Az. 23031/ nzahl]) beglaubigt.//	l'	ia. Nr. der/des Ob	VIJ, NAS. MBI [Ja	anr der vero	mentiichungj, S
Es wir	d bescheinigt, dass die Grund	dstücke ör	tlich und wirtschaf	tlich ein einheitliches	Grundstück	darstellen.
				,	den	
	Dienst-/Amtssie	gel				
				[Name], [A	mtsbezeichnu	ng]".

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Nachrichtlich: An die Amtsgerichte (Grundbuchämter)

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1205

### Organisation der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

### RdErl. d. MI v. 13. 8. 2019 — MI-11.21-01912 —

### - VORIS 20100 -

- **Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 686, 895), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 777) - VORIS 20100 -

  - VORIS 20100 b) Beschl. d. LReg v. 21. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1242) VORIS 27100 c) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130), geändert durch Beschl. v. 6. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122) VORIS 20100 -
  - d) RdErl. v. 1. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 181) VORIS 20100 —

### 1. Struktur

Die LAB NI hat ihren Hauptsitz in Braunschweig und Standorte und Außenstellen in der Fläche des Landes Niedersachsen. Die Behördenebene der LAB NI gliedert sich in die Organisationseinheiten "Zentrale Steuerungsunterstützung" (Z), "Verwaltung" (V), "Flüchtlingsangelegenheiten" (F), "Ausländerrecht" (A) und "Rückkehr" (R) mit folgenden Aufgabenbereichen (siehe **Anlage** — Organisationsübersicht):

- 1.1 Behördenleitung mit "Zentraler Steuerungsunterstützung" (Z):
  - Z1 "Strategie & Controlling",
  - Z2 "Justiziariat",
  - Z3 "Öffentlichkeitsarbeit";
- 1.2 "Verwaltung" (V):
  - V1 "Organisationsmanagement",
  - V2 "Personal",
  - V3 "Finanzen",
  - V4 "Liegenschaften",
  - V5 "Informations- & Kommunikationstechnik";
- 1.3 "Flüchtlingsangelegenheiten" (F):
  - F1 "Aufnahme & Unterbringung",
  - F2 "Soziale Dienste",
  - F3 "Verteilung";
- 1.4 "Ausländerrecht" (A):
  - A1 "Grundsatz & Besondere Einzelfälle",
  - A2 "Zentrale Beratungsstelle, Freiwillige Rückkehr & Fallmanagement";
- 1.5 "Rückkehr" (R):
  - R1 "Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung & Abschiebungskosten",
  - R2 "Rückführungsvollzug".

### 2. Zuständigkeiten

Die LAB NI ist insbesondere

- Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende gemäß § 44 AsylG sowie eingereiste Personen i. S. der §§ 15 a und 24
- 2.2 zuständige Stelle für die Verteilung und Zuweisung i. S. des § 1 Abs. 1 und 2 AufnG i. V. m. dem AsylG und dem AufenthG,
- 2.3 zuständig für die Entscheidung über Anträge auf länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylG und nachträgliche landesinterne Umverteilung nach § 1 Abs. 1 AufnG i. V. m. § 50 AsylG,
- $2.4~{\rm gem\"{a}}$ § 15 a Abs. 5 Satz 1 Aufenth<br/>G zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen, die es Ausländerinnen und Ausländern erlauben, ihre Wohnung in einem anderen Land zu nehmen,
- 2.5 zuständig für die erforderlichen Quotenanrechnungen gemäß § 52 AsylG sowie den §§ 15 a und 24 AufenthG,
- 2.6 zuständig für Festsetzungen der Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen nach dem AufnG auf der Basis der vom MI ermittelten Verteilquoten sowie die sich auf die-

- ser Grundlage ergebenden erforderlichen Quotenanrechnungen,
- als Ausländerbehörde gemäß § 71 AufenthG zuständig für
  - 2.7.1 aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen i. S. des § 71 Abs. 1 AufenthG für Ausländerinnen und Ausländer, die in der LAB NI wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind,
  - 2.7.2 zentrale Aufgaben zur Vorbereitung von Rückfüh-
  - 2.7.3 die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen,
  - 2.7.4 Rücküberstellungen von Personen, in den für das Asylverfahren nach dem Dubliner Übereinkommen zuständigen Mitgliedsstaat,
  - 2.7.5 Identitätsfeststellungen und die Beschaffung von Passersatzpapieren,
  - 2.7.6 Aufgaben der Clearingstelle Passbeschaffung,
  - 2.7.7 die Erhebung der Kosten von Abschiebungen und Zurückschiebungen nach Maßgabe der §§ 66 und 67 AufenthG,
- 2.8 landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und koordiniert in dieser Eigenschaft landesweit Maßnahmen und Proiekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und steht in dieser Eigenschaft zudem ausreisewilligen Personen, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen zur Inanspruchnahme von Rückführungs- und Weiterwanderungsprogrammen beratend zur Verfügung,
- 2.9~zuständige Leistungsbehörde nach dem Asylb<br/>LG gemäß § 2~Abs. 2 Nr. 1 AufnG.

### 3. Besondere Zuständigkeiten des Standortes Grenzdurchgangslager Friedland

3.1 Aufnahme besonderer Personengruppen

Der Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland ist neben den in Nummer 2 genannten Aufgaben insbesondere zuständig für die

- 3.1.1 bundesweite Erstaufnahme i. S. des § 8 Abs. 1 BVFG von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren miteinreisenden Familienangehörigen,
- 3.1.2 Erstaufnahme von Personen, die im Rahmen besonderer Aufnahmeprogramme (z. B. Resettlement oder anderer humanitärer Aufnahmeprogramme) nach Deutschland
- Aufnahme von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwan-3.1.3 derern aus der ehemaligen Sowjetunion.

Der Standort GDL Friedland dient als sog. Landeswohnheim für die nach Niedersachsen einreisenden jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach Durchlaufen des Erstaufnahmeverfahrens nicht sofort an ihre künftigen niedersächsischen Wohnorte weiterreisen. Bei Bedarf können auch die anderen Standorte der LAB NI für die Aufnahme dieser Personengruppen genutzt werden.

### 3.2 Zuständigkeiten nach dem BVFG

Dem Standort GDL Friedland sind als besondere Aufgaben die Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion, die Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 BVFG zugewiesen.

### 4. Ergänzende Regelungen

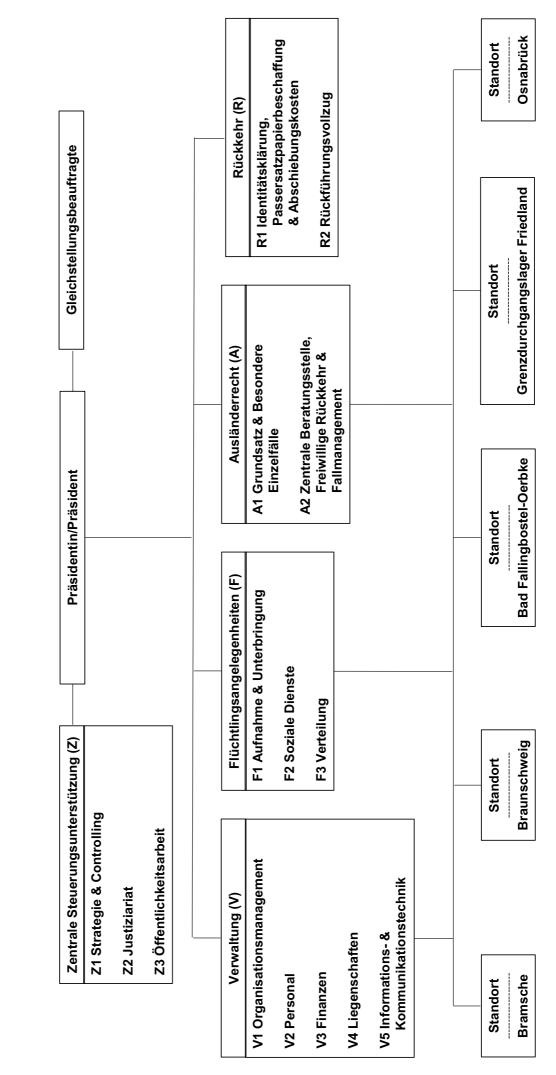
Bei besonderen Lagen (z. B. bei Zugängen, die oberhalb der ständigen Kapazitäten der LAB NI liegen) erfolgt eine Stabsbildung in der LAB NI (Besondere Aufbauorganisation [BAO]). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 8. 2019 in Kraft. Der Bezugserlass zu d tritt mit Ablauf des 14. 8. 2019 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1207



Organisationsübersicht

ger

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

### C. Finanzministerium

### Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO)

### RdErl. d. MF v. 9. 7. 2019 — VD3-03500/002/02 —

### - VORIS 20444 -

**Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122) — VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 9. 7. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.1.7 wird der folgende Satz angefügt:

"Liegt ein Ausnahmefall nach Satz 2 nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Antritt der Vorstellungsreise schriftlich darauf hinzuweisen, dass Reisekosten nicht erstattet werden; im Fall einer mündlichen Einladung zum Vorstellungsgespräch ist aktenkundig zu machen, dass ein entsprechender Hinweis gegeben worden ist."

- 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.1.5 Satz 2 wird das Wort "Großkundenrabatt" durch das Wort "Geschäftskundenrabatt" ersetzt.
  - b) In Nummer 3.2.3 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe "23 Uhr" durch die Angabe "22 Uhr" ersetzt.
  - c) Nummer 3.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Dienstreisende des Polizeivollzugsdienstes haben die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung durch Tragen der Uniform grundsätzlich zu nutzen, es sei denn, es bestehen Hinderungsgründe."
- 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 5.1.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Der oder dem Dienstreisenden ist vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen, ob bei Benutzung eines privaten Kraftwagens oder eines anderen privaten motorbetriebenen Fahrzeugs die Sachschadenshaftung des Dienstherrn gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Sachschadenersatz wird gewährt, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs festgestellt wurde oder die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr ermächtigte Behörde im Einzelfall Sachschadenersatz zugesagt hat."

b) Nummer 5.3.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Letzteres kann vorliegen, wenn

- der Gesundheitszustand der oder des Dienstreisenden die Benutzung des Kraftwagens erfordert oder
- durch die Benutzung des Kraftwagens ein Beginn der Dienstreise vor 6 Uhr oder ein Ende der Dienstreise nach 24 Uhr vermieden werden kann oder
- wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG gerechtfertigt ist."
- c) Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
  - "5.5 Zu Absatz 5 (Wegstreckenentschädigung für das Benutzen eines Fahrrades)

Benutzt die oder der Dienstreisende ein privates Fahrrad, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Park- und Stellplatzgebühren nach Nummer 9.2 abgegolten, höhere Kosten werden nicht erstattet."

- 4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 7.1.5 wird der folgende Satz angefügt: "Schließt eine solche Dienstreise volle Kalendertage ein, wird für diese Tage ein Tagegeld in Höhe von 24 EUR gewährt, auch wenn keine Übernachtung stattfindet."
  - b) Nummer 7.3.6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der hinreichende Grund kann dienstlicher oder persönlicher Art sein (z. B. dienstlicher Anschlusstermin, Notwendigkeit einer besonderen Ernährung aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen)."

- bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

  Keinen hinreichenden Crund stellen
  - "Keinen hinreichenden Grund stellen hingegen unangemessene Ansprüche an die Verpflegung dar."
- 5. Nummer 8.1.4 erhält folgende Fassung:
  - "8.1.4 Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer sind die Übernachtungskosten auf die Dienstreisenden aufzuteilen. Übernachtet eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender mit einer nicht erstattungsberechtigten Person in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, der nachweislich bei alleiniger Nutzung des Zimmers zu zahlen wäre. Legt die oder der Dienstreisende einen entsprechenden Nachweis nicht vor, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen."
- Nummer 9.2 Satz 1 sechster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
  - "— Park- und Stellplatzgebühren beim Benutzen von Kraftfahrzeugen in Fällen des § 5 Abs. 2 sowie beim Benutzen von Fahrrädern jeweils bis zu 10 EUR täglich,"
- 7. Nummer 19.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen S\u00e4tze 2 und 3 eingef\u00fcgt:

"Der Antrag ist gesondert nach Abschluss der Dienstreise, der anderen dienstlich veranlassten Reise oder der durch dienstliche Anordnung unterbrochenen oder beendeten privaten Reise zu stellen. Das gilt auch bei Einsatz eines elektronischen Reisemanagementverfahrens"

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
- 8. Nummer 23.2.4 wird gestrichen.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1210

### Erfassung und statistische Auswertung des Unfallgeschehens von Beamtinnen und Beamten

### RdErl. d. MF v. 11. 7. 2019 — VD3-03707/1/§100 —

### - VORIS 20442 -

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. 4. 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/ 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. EU Nr. L 97 S. 3) verlangt eine Übermittlung von Statistikdaten zum Unfallgeschehen, wenn der Unfall mehr als drei Kalendertage Abwesenheit von der Arbeit nach sich zieht. Davon betroffen sind auch Beamtinnen und Beamte.

Die Bereiche der Rechtspflege/Justiz, der Feuerwehr und der Polizei sind nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 von der Pflicht zur Übermittlung der Daten ausgenommen. Ausgenommen sind ebenfalls Wegeunfälle nach § 34 Abs. 2 NBeamtVG.

Die meldepflichtigen Daten sind für den Beamtenbereich durch die Personalstellen zu erfassen. Die Erfassung beschränkt sich auf die zwingend vorgeschriebenen Daten. Das Meldeverfahren erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Dazu bedarf es eines Accounts, der unter der E-Mail-Adresse eua@guvh.de bei der Landesunfallkasse Niedersachsen anzufordern ist. Die Landesunfallkasse Niedersachsen wird die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamte i. S. der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 ab dem Erhebungsjahr 2019 gemäß § 100 NBeamtVG an die Europäische Statistikbehörde (Eurostat) melden.

Informationen mit Hinweisen zum Meldeverfahren sind der Anlage zu entnehmen. Darüber hinaus auftretende Fragen zum Meldeverfahren werden von der Landesunfallkasse Niedersachsen unter Tel. 0511/8707-876 beantwortet.

Das Unfallmeldeverfahren für die Tarifbeschäftigten bleibt hiervon unberührt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1211



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover Landesunfallkasse Niedersachsen

## Informationen für Mitglieder Elektronische Unfallanzeige

Elektronische Unfallanzeige

0 2 8 6

### Inhalt

æ
<u>sig</u>
Ze
anze
<u>a</u>
a
₹
$\overline{}$
9
isch
<u>.ଓ</u>
Ĕ
5
ヹ
<u> </u>
<u>6</u>
Φ
$\overline{\Box}$
_

Anmelden

Startseite – erste Schritte

Meine Einstellungen

Mitbenutzer anlegen

Mitbenutzer verwalten

Passwort ändern

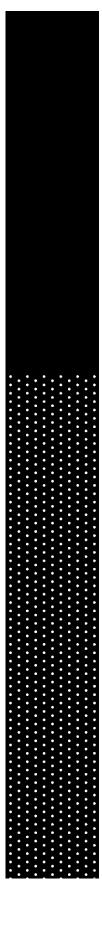
Mein Ordner

Elektronische Unfallanzeige

Speichern der Unfallanzeige

Kontaktdaten

Elektronische Unfallanzeige



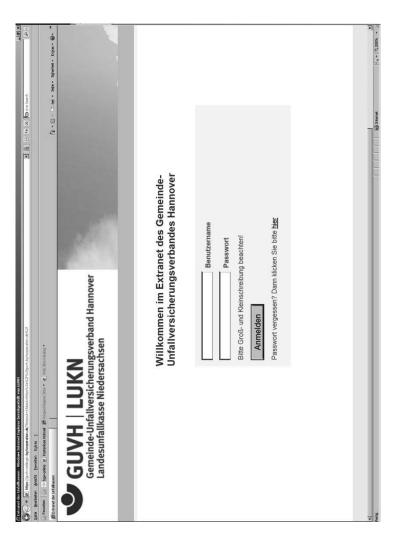
# Die elektronische Unfallanzeige

Das Extranet des GUVH und der LUKN bietet Ihnen die Möglichkeit auf einfache und schnelle Art Unfälle über eine elektronische Unfallanzeige direkt an uns zu melden. Ein übersichtliches Formular ermöglicht es, die Meldung schnell und übermittelt und können daher, im Unterschied zur E-Mail, von unberechtigten fehlerfrei zu übermitteln. Die Daten werden über eine sichere Verbindung Dritten nicht eingesehen werden!

Über die Homepage des GUVH und der LUKN gelangen Sie zum Extranet.

www.guvh.de/elektronische-unfallanzeige/index.php

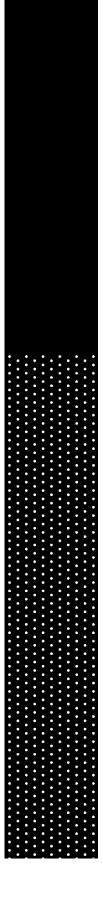
### Anmelden



Die Benutzer müssen sich dort mit ihrem Benutzernamen und ihrem Kennwort anmelden.

Über unsere Hotline

E-Mail <u>eua@guvh.de</u> Tel. (0511) 8707 - 876 erhalten Sie bei Interesse die Zugangsdaten.

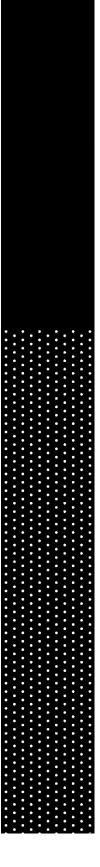


## Startseite – erste Schritte

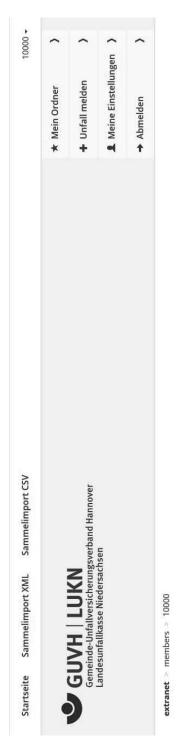


nach der Anmeldung gelangt man auf die Startseite. Auf der rechten Seite finden Sie vier Auswahlmöglichkeiten:

- Mein Ordner
- Unfall melden
- Meine Einstellungen
- Abmelden



## Meine Einstellungen



### Meine Einstellungen

Hier werden Einstellungen zu ihrem Benutzerprofil vorgenommen.

- Mitbenutzerverwaltung
- Stammdatenverwaltung
  - Passwort ändern
- Erweiterte Einstellungen E-Mail ändern

Hauptbenutzer zur Verfügung) bearbeitet werden, Passwortänderungen sowie weitere Einstellungen zu Unter dem Menüpunkt "Meine Einstellungen" können die Mitbenutzerverwaltung (steht nur dem Ihrem Benutzerprofil vorgenommen werden.

## Elektronische Unfallanzeige

## Mitbenutzer anlegen

extranet > members > 10000 > Mitbenutzerverwaltung

## Mitbenutzerverwaltung

### Benutzer

Mitgliedsnummer	Berechtigung	Kurbezeichnung
10000-01	<ul><li>Unfallanzeige</li><li>Schüler Unfallanzeige</li></ul>	GUVH - Testeinrichtung 01
10000-02	<ul> <li>Schüler Unfallanzeige</li> </ul>	GUVH Testeinrichtung - 02
10000-03	<ul><li>Unfallanzeige</li><li>Schüler Unfallanzeige</li></ul>	KLAS

### Mitbenutzer erstellen

Mit einem Klick auf "Mitbenutzer erstellen" wird ein neuer Mitbenutzer angelegt.

## Mitbenutzer verwalten

extranet > members > 10000 > Mitbenutzerverwaltung

### Mitbenutzer anlegen

Nutzen Sie diese Form um einen neuen Mitbenutzer anzulegen

Mitgliedsnummer \*

Benutzername für den Mitbenutzer (Mitgliedsnummer-lfd.Nr.)

10000-06

Berechtigung

Berechtigung

✓ Unfallanzeige

Schüler Unfallanzeige

✓ EUROSTAT – Meldung

Passwort \*

Bitte tragen Sie hier das Passwort ein.

•••••

Über die Haken unter "Berechtigung" werden die einzelnen Applikationen ausgewählt. Die Auswahl kann in Abhängigkeit der Unternehmensform variieren.

Folgende Rechte stehen zur Verfügung:

- Unfallanzeige
- Schüler Unfallanzeige
- EUROSTAT Meldung

Über "Passwort" wird das Passwort vergeben.

"Anlegen" sichert den Mitbenutzer in der Datenbank.

Die Daten werden gespeichert.

## Elektronische Unfallanzeige

## Passwort ändern

extranet > members > 10000

### Passwort ändern

Hier können Sie Ihr Passwort ändern

Passwort \*

Bitte tragen Sie hier das Passwort ein.

•

Bestätigung \*

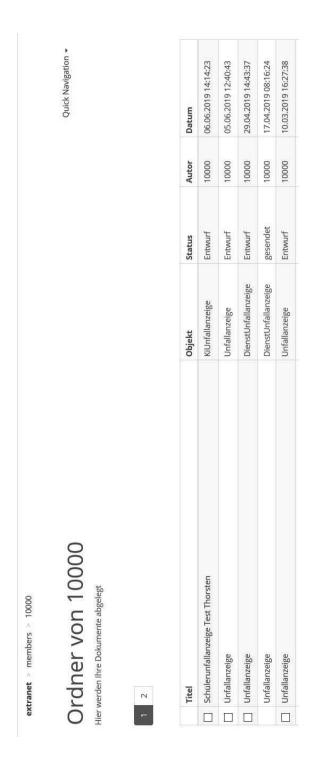
Bitte bestätigen Sie das eingegebene Passwort.

•

Bearbeiten

Das Passwort muss mindestens 5 Zeichen lang und darf maximal 8 Zeichen lang sein. Es darf Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen (1,§,\$,?) enthalten

### Mein Ordner



Die übermittelten Informationen findet das Mitglied in "Mein Ordner".

extranet

## Extranet GUV/LUK Hannover

Herzlich willkommen im Extranet



### Unfallanzeige

Unfallanzeige für Mitarbeiter/Innen Ihrer Einrichtung zu erstellen. Bitte klicken Sie hier um eine elektronische



Unfallanzeige für Schüler, Studierende und Kinder in

Schüler Unfallanzeige

Mitarbeiter/innen, die in einem Beamtenverhältnis Bitte klicken Sie hier, um ausschließlich eine elektronische EUROSTAT Meldung für EUROSTAT - Meldung

stehen, zu erstellen.

eurostat meldung

Unfallanzeige auf elektronischem Wege an uns Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre zu übermitteln.

Der Titel für diese Unfallanzeige kann je nach Unfallanzeige/Schülerunfallanzeige identisch. Bei der EUROSTAT Meldung sind lediglich einzugebenden Daten sind jedoch bei der Mitglied oder Einrichtung variieren, die Grunddaten einzutragen.

Sie können eine

- Unfallanzeige
- Schüler Unfallanzeige
- EUROSTAT Meldung erfassen.

## Elektronische Unfallanzeige



Geschäftszeichen und Anschrift des Unternehmens

Basis Informationen

Geschäftszeichen: 10000 Anschrift des Unternehmens: TestUnternehmen GuV Hannover Musterstrasse 12

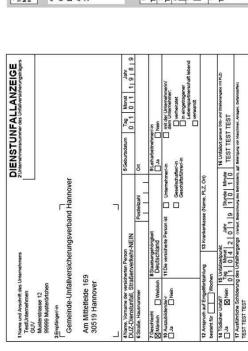
Genaue Angaben über die Unfallanzeige erhalten Sie unter "Hilfe".
Nach erfolgreichem Senden finden Sie die Unfallanzeige unter dem Status "gesendet" in "Mein Ordner". Eine Unfallanzeige, die noch nicht gesendet wurde, hat den Status

Sie können die Unfallanzeige jederzeit als PDF aufrufen und für Ihre Zwecke abspeichern.

"Entwurf" in "Mein Ordner".

**EUROSTAT - Meldung** 





4 Emplanger Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	2 Träger der Enrichtung
Landsunfaldase Nedersachsen Am Mittelfede 169 30519 Hannover	3 Unternehmenourmene des Unfahrenscheungstagens
S Name, Vorname des Versicherten	6 Geburtedatum Tag Monat Jahr
n	
9 Stattangehörgkeit	2 3 4 3 6 1 estor 10 Name and Anschiff der gesetzlichen Vertreter
11 Tödlicher Unfall 12 Unfallzeitpunkt 13	13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)
	Natural Menute TEST TEST - Unfailort - TEST Test

Zur Erstellung der Unfallanzeigen bitten wir Sie, die Eingaben entsprechend der Bedienerführung vorzunehmen. Sie werden durch die einzelnen Felder der Unfallanzeigen geführt. Bei einer EUROSTAT – Meldung sind weniger Pflichteingaben erforderlich.

Unterschiedliche Plausibilitätsprüfungen weisen ggf. auf fehlende oder widersprüchliche Angaben hin.

# Speichern der Unfallanzeige

Weiteres Vorgehen \*

Bitte wählen Sie aus, wie Sie weiter vorgehen möchten.

O Versand

Entwurf speichern

Zurück

Speichern

Sie haben während des Eingabedialogs die Möglichkeit zwischen den Seiten zu navigieren oder die bisherigen Eingaben als Entwurf zu speichern. Diesen Entwurf können Sie jederzeit weiterbearbeiten, auch wenn Sie die Sitzung im Extranet beendet haben.

# Kontaktdaten – Elektronische Unfallanzeige

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

Telefon: (0511) 8707 - 876

E-Mail: <u>eua@guvh.de</u>

### Zusammenlegung der Finanzämter Hildesheim und Alfeld (Leine) zum Finanzamt Hildesheim-Alfeld

Bek. d. MF v. 26. 7. 2019 — 36-O 2115/042-0010 —

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2018 (BGBl. I S. 2522), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 12. 2019 die Finanzämter Hildesheim und Alfeld (Leine) zum Finanzamt Hildesheim-Alfeld mit Sitz in Hildesheim und Alfeld (Leine) zusammengelegt werden.

Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Hildesheim und Alfeld (Leine) gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Hildesheim-Alfeld zugeordnet.

Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1227

### D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gebührenfreie Leistungen des NLGA

Erl. d. MS v. 9. 7. 2019 — 401.1-41 123/3/1 Z/1.26-05301-01 —

- VORIS 20220 -

- Im Einvernehmen mit dem MF -

- 1. Die Leistungen des NLGA sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bestimmt durch die
- a) Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 736), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 1. 2010 (Nds. GVBl. S. 7),
- AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 1. 2018 (Nds. GVBl. S. 5).
- 2. Ausgenommen sind die in den Nummern 2.1 bis 2.7 abschließend aufgeführten Leistungen, die aufgrund der §§ 2, 14 und 11 Abs. 5 NVwKostG i. d. F. vom 25. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 301), oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gemäß § 20 Abs. 2 NVwKostG kostenfrei durchzuführen sind:
- 2.1 mikrobiologische Untersuchungen im Auftrag der Gesundheitsämter im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten nach den §§ 25, 26 und 29 IfSG,
- 2.2 mikrobiologische Untersuchungen im Rahmen der Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 19 IfSG unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 IfSG,
- 2.3 Untersuchungen im Auftrag von Landesbehörden und Landeseinrichtungen, soweit die Gebühr nicht einer oder einem Dritten zur Last zu legen ist,

- 2.4 bei Lehrerinnen im niedersächsischen Schuldienst der Nachweis von Antikörpern gegen Erreger, die im Rahmen einer Schwangerschaft von erheblicher Bedeutung sein können, wie z. B. Röteln, Parvo B-19-Viren, Cytomegalie,
- 2.5 mikrobiologische Untersuchungen im Auftrag von Gesundheitsämtern für Asylbegehrende und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
- 2.6 HIV-Testung im Auftrag der Gesundheitsämter,
- 2.7 mikrobiologisch-epidemiologische Untersuchungen im Rahmen von Sentinel-Erhebungen nach § 13 IfSG.
- 3. § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt wird für Krankenhäuser mit der Einschränkung angewandt, dass die Versandpauschale auf die Einsätze des Dienstwagens je Krankenhaus und nicht auf die pro Krankenhaus anfallenden Proben erhoben wird.
- 4. Dieser Erl. tritt am 9. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An

 $das\ Nieders\"{a}chsische\ Landesgesundheitsamt$ 

Nachrichtlich:

An die

Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1227

### Jahresabschluss 2017 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen

### Bek. d. MS v. 15. 8. 2019 — 41553/5/8.4 —

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird der Jahresabschluss 2017 **(Anlage)** nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. 3. 2019 durch den Verwaltungsrat des KKN am 28. 6. 2019 bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1228

### Anlage

### Jahresabschluss des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2017

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) wurde am 1. 12. 2017 als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Niedersachsen gegründet. Die Haushaltsführung des KKN erfolgt nach den Grundsätzen der LHO. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist der Jahresabschluss bekannt zu geben.

Das Gründungs-Haushaltsjahr 2017 umfasste den Zeitraum 1. 12. bis 31. 12. 2017.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz	Ist-Einnahmen Ist-Ausgaben	Differenz
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
232 01	Kostenerstattung des Landes Niedersachsen	146 000,00 EUR	57 395,86 EUR	-88 604,14 EUR
281 01	Erstattung der Fallpauschalen und Meldevergütungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
361 01	Überschuss aus Vorjahr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe der Einnahmen	146 000,00 EUR	57 395,86 EUR	-88 604,14 EUR
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
424 01	Zuführung an Landeshaushalt Versorgungsleistungen Beamte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
427 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	12 000,00 EUR	0,00 EUR	—12 000,00 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	47 000,00 EUR	31 807,19 EUR	—15 192,81 EUR
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	1 000,00 EUR	0,00 EUR	−1 000,00 EUR
511 01	Geschäftsbedarf, Büromaterial	6 000,00 EUR	2 000,41 EUR	−3 999,59 EUR
511 02	EDV-Kosten	45 000,00 EUR	12 375,81 EUR	-32 624,19 EUR
517 01	Bewirtschaftung der Diensträume	3 000,00 EUR	1 936,50 EUR	−1 063,50 EUR
518 01	Mieten für Diensträume	4 000,00 EUR	6 893,94 EUR	2 893,94 EUR
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	2 000,00 EUR	1 040,00 EUR	-960,00 EUR
526 01	Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsberatung, Revision	3 000,00 EUR	0,00 EUR	−3 000,00 EUR
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	1 000,00 EUR	1 152,80 EUR	152,80 EUR
531 01	Öffentlichkeitsarbeit	9 000,00 EUR	0,00 EUR	−9 000,00 EUR
546 01	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 000,00 EUR	189,21 EUR	-810,79 EUR
547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- aufgaben	2 000,00 EUR	0,00 EUR	−2 000,00 EUR
547 02	Dienstleistungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
547 03	Kosten des Verwaltungsrats	1 000,00 EUR	0,00 EUR	—1 000,00 EUR
547 04	Kosten des Wissenschaftlichen Beirats	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
547 05	Kosten des Personalrats	2 000,00 EUR	0,00 EUR	−2 000,00 EUR
671 01	Meldevergütungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
671 02	Erstattungen für länderübergreifende Kooperationen	1 000,00 EUR	0,00 EUR	—1 000,00 EUR
681 01	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	1 000,00 EUR	0,00 EUR	—1 000,00 EUR
812 15	Erwerb Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	5 000,00 EUR	0,00 EUR	—5 000,00 EUR
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
989 01	Abführung an das Land Niedersachsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe der Ausgaben	146 000,00 EUR	57 395,86 EUR	88 604,14 EUR

### F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 24. 7. 2019 — 45-87200/6-4 —

### — VORIS 22420 —

**Bezug:** Erl. v. 6. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 642), geändert durch Erl. v. 2. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 568) — VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum "31. 12. 2019" durch das Datum "31. 12. 2021" ersetzt.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1229

Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen

RdErl. d. MK v. 25. 7. 2019 - 15-11 174 -

### - VORIS 22410 -

**Bezug:** RdErl. v. 6. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 849, SVBl. 2014 S. 8), geändert durch RdErl. v. 19. 7. 2017 (SVBl. S. 491) — VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum "31. 12. 2019" durch das Datum "31. 12. 2021" ersetzt.

An die Schulen Niedersächsische Landesschulbehörde Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1229

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüchow (Wendland)—Dannenberg Ost

Bek. d. MW v. 8. 8. 2019 — 44.1-30221/57/00 —

Das MW hat der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Straße 113/114, 10627 Berlin, mit Bescheid vom 6. 8. 2019 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt:

Strecke Lüchow (Wendland)—Dannenberg Ost von Bahn-km 15,660 bis zur Infrastrukturanschlussgrenze in Bahn-km 35,500 an den Bahnhof Dannenberg Ost der DB Netz AG.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1229

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Durchführung der Nds. ParaTb-VO

RdErl. d. ML v. 4. 7. 2019 — 203-42282/2-52 —

- VORIS 78510 -

### 1. Allgemeines

Bei der Paratuberkulose handelt es sich um eine durch das Bakterium Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis (MAP) verursachte Infektionskrankheit bei Wiederkäuern, bei der es aufgrund einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung mit anhaltenden Durchfällen und fortschreitender Abmagerung der Tiere vor allem in Milchviehbeständen zu teilweise erheblichen direkten und indirekten wirtschaftlichen Verlusten (verminderte Milchleistung, verringerter Schlachterlös infolge Abmagerung bis hin zur Untauglichkeit des Schlachttierkörpers, erhöhte Krankheitsanfälligkeit, Tierverluste) kommt. Die Ansteckung erfolgt meistens im Kälberalter über die Aufnahme von Futter und Wasser, das mit dem Kot infizierter Tiere verschmutzt ist. Ganz entscheidend für die Gesundheit der Rinder sind also die Durchführung und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, im besonderen Maß eine gute Kälberhygiene.

Gemäß § 1 i. V. m. Spalte 2 der Anlage der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten i. d. F. vom 11. 2. 2011 (BGBl. I S. 252) ist das Auftreten der Erkrankung oder des Erregers der Paratuberkulose zu melden. Nach der Falldefinition für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten des Friedrich-Loeffler-Instituts ist die Erkrankung zu melden, wenn der Erregernachweis mikrobiologisch-kulturell oder der Genomnachweis mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) erfolgt ist.

Die Maßnahmen der staatlichen Bekämpfung sind in der Nds. ParaTb-VO vom 10. 10. 2017 (Nds. GVBl. S. 431) festgelegt.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist für die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Die vorgeschriebenen Untersuchungen dienen der Erkennung von serologisch positiven Rindern und somit einer Verbesserung des Gesundheitsstatus durch die Senkung des Infektionsdrucks sowie der Verhinderung einer Weiterverbreitung in andere Milchviehbestände.

Die bei der Durchführung der Nds. ParaTb-VO entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer, soweit nicht § 16 AGTierGesG i. V. m. den §§ 5 ff. TierGesG einschlägig ist oder von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wurde. Die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse ist diesbezüglich zu beachten.

### 2. Zu den Vorschriften der Nds. ParaTb-VO

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat ihre oder seine untersuchungspflichtigen Rinder im Abstand von längstens zwölf Monaten untersuchen zu lassen. Untersuchungspflichtig sind lediglich Zuchtrinder, welche mindestens 24 Monate alt sind und für die ein unbekannter oder negativer serologischer Status vorliegt. Rinder mit positivem Paratuberkulose-Status müssen keiner weiteren Untersuchung unterzogen werden. Da bei dieser Erkrankung der Antikörpernachweis unregelmäßig und auch häufig erst im fortgeschrittenen Krankheitsstadium erfolgt, ist eine serologische Untersuchung erst ab einem Alter von 24 Monaten sinnvoll.

Bei der Feststellung von serologisch fraglichen Untersuchungsergebnissen ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Probenmaterial um eine Einzelmilchprobe oder eine Blutprobe handelt. Falsch fragliche und falsch positive Milchproben können durch die Verschleppung von Milch zwischen den Tieren entstehen, sodass eine sofortige blutserologische Nachuntersuchung dieser Tiere durchgeführt werden sollte. Rinder mit einem fraglichen serologischen Befund der Blutuntersuchung müssen spätestens nach einem Jahr erneut untersucht werden

(unbekannter serologischer Status). Eine sofortige Nachuntersuchung ist aus fachlichen Gründen nicht geeignet. Es sollten mindestens drei Monate bis zu einer erneuten Untersuchung vergehen.

Bei Zuchtrindern, die der Untersuchungspflicht unterliegen, handelt es sich um über 24 Monate alte weibliche und männliche Rinder in einem Milchviehbestand. Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind also Zuchtrinder in einem Mutterkuhbestand und Mastrinder.

Die Untersuchungen sind dabei nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorzunehmen. Die Probenahme erfolgt im Auftrag der Tierhalterin oder des Tierhalters durch die betreuende Tierärztin oder den betreuenden Tierarzt oder durch den Landeskontrollverband (Milchproben).

Die Proben sind in den Lebensmittel- und Veterinärinstituten des LAVES in Hannover oder Oldenburg, im Institut für Tiergesundheit der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Nord-West oder im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen unter Berücksichtigung der Einzugsbereiche gemäß der Anlage zu untersuchen.

### Zu Absatz 2:

Liegt im Fall eines Mischbetriebes mit Mutterkuh- und Milchviehhaltung eine strikte Trennung zwischen den Betriebsteilen vor, werden also keine Rinder aus dem Mutterkuhbereich für die Zucht in dem anderen Betriebsteil verwendet, unterliegen die zur Zucht eingesetzten Mutterkühe nicht der Untersuchungspflicht gemäß Absatz 1. Die zuständige Behörde kann jedoch anordnen, dass zusätzliche Proben einzelner oder aller Zuchtrinder, also auch derer aus dem Mutterkuhbestand, untersucht werden (Absatz 5).

### Zu Absatz 3:

Sollten bei einer Untersuchung der Bestandsmilchproben eine oder mehrere Sammelmilchproben mit einem nicht negativen Ergebnis festgestellt werden, muss bei allen untersuchungspflichtigen Tieren des Bestandes eine Einzeltieruntersuchung durchgeführt werden.

Wurden nach einer positiven serologischen Sammelmilchuntersuchung alle Tiere in der serologischen Einzeltieruntersuchung negativ getestet, ist die nächste Untersuchung nach spätestens zwölf Monaten durchzuführen. Dies kann anhand einer Sammelmilch- oder einer Einzeltieruntersuchung durchgeführt werden.

Wurden in einem Betrieb nach einem ersten positiven serologischen Ergebnis in der Sammelmilch positive serologische Ergebnisse bei Einzeltieren festgestellt und sollte, bei einer Herdenprävalenz von weniger als 2 % an Reagenten im Bestand, innerhalb der nächsten zwölf Monate, ab Befunddatum der Einzeltieruntersuchung, ein weiteres positives Ergebnis einer Sammelmilchuntersuchung vorliegen, müssen die positiven Reagenten nicht mehr untersucht werden.

Sollte nach einem negativen serologischen Untersuchungsergebnis in der Sammelmilch ein Tier im Rahmen einer Verbringungsuntersuchung (Einzeltieruntersuchung) serologisch positiv getestet werden, zieht dieses nicht zwingend eine Nachuntersuchung aller Tiere, welche in der Sammelmilch untersucht worden waren, nach sich. Die Untersuchung der Sammelmilch ist gemäß Absatz 1 Satz 3 drei bis neun Monate nach der vorherigen Untersuchung durchzuführen.

### Zu Absatz 4:

Liegt der Anteil der Reagenten bei der jährlichen Untersuchung bei 2 % oder mehr, ist die folgende jährliche Untersuchung in Form einer Einzeltieruntersuchung durchzuführen. Bereits durch eine Einzeluntersuchung identifizierte Reagenten sind nicht mehr zu untersuchen. Zur Ermittlung der Gesamtzahl der Reagenten im Bestand sind diese positiven Tiere jedoch hinzuzuzählen. Liegt die so ermittelte Prävalenz bei 2 % oder mehr, sind weiterhin Einzeltieruntersuchungen durchzuführen.

### Zu Absatz 5:

Die zuständige Behörde kann eine Ausweitung der Untersuchungen anordnen. Eine Intensivierung der Untersuchung kann auch durch die Verkürzung der Untersuchungsintervalle

nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde erfolgen. Dies kann alle Zuchtrinder eines Bestandes betreffen. Somit können auch zusätzliche Untersuchungen für Zuchtrinder von Mutterkuhbetrieben angeordnet werden.

### Zu § 2:

§ 2 bezieht sich nur auf das Einstellen von über 24 Monate alten Zuchtrindern in niedersächsische Milchviehbetriebe. Grundsätzlich dürfen Zuchtrinder, die älter als 24 Monate sind, nur in niedersächsische Milchviehbestände eingestellt werden, wenn sie mit einem negativen serologischen Einzeltierergebnis untersucht wurden. Die gilt auch für Zuchtrinder aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittlandstaaten. Zuchtrinder mit einem serologisch positiven oder fraglichen Untersuchungsergebnis dürfen nicht in andere niedersächsische Rinderbestände verbracht werden.

Sofern in Mischbetrieben keine strikte Trennung zwischen den Betriebsteilen der Milchvieh- und Mutterkuhhaltung besteht, darf eine Einstellung von über 24 Monate alten Zuchtrindern in die Mutterkuhhaltung nur mit serologisch negativem Ergebnis erfolgen. Der Befund darf nicht älter als zwölf Monate sein. Bis zur Umsetzung der automatisierten Übermittlung der Untersuchungsdaten in die HI-Tier-Datenbank (HI-Tier = Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) müssen die Tiere von einem entsprechenden Untersuchungsbefund begleitet werden.

In Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, muss bei einem Wechsel zwischen den Betriebsteilen keine Einstellungsuntersuchung durchgeführt werden. Bei einer seuchenhygienischen Einheit gilt, dass die Tiere einer Art räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Es können auch solche Betriebe darunter gefasst werden, die mehrere Registriernummern besitzen oder Betriebe, unter denen auch nicht meldepflichtige Betriebe registriert sind. Entscheidend ist, dass die Betriebe mit unterschiedlichen Betriebsnummern wie ein zusammengehöriger Betrieb geführt werden. Die Festlegung einer seuchenhygienischen Einheit aus epidemiologischer Sicht trifft die zuständige Veterinärbehörde.

Bei einer Attestierung ist zu berücksichtigen, dass ein alleiniger positiver oder fraglicher serologischer Paratuberkulosebefund nicht der Definition einer Feststellung der Paratuberkulose entspricht, welche in TSN-Online (TSN = Tierseuchen-Nachrichtensystem) zu melden ist. Hierzu ist, unabhängig vom Auftreten klinischer Symptome, immer der direkte Erregernachweis oder Genomnachweis notwendig. Erst dann gelangt die Paratuberkulose zur amtlichen Kenntnis. Allerdings ist bei serologisch positiv getesteten Einzeltieren ohne klinische Symptome nicht auszuschließen, dass diese Träger des Erregers sind. Aus diesem Grund sollte für solche Tiere keine Attestierung durchgeführt werden.

### Zu§3

Die Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen ist entscheidend für die Reduktion des Infektionsdrucks und eine Reduktion der Prävalenz in betroffenen Betrieben. Dadurch wird die Möglichkeit einer Infektion von Kälbern und Jungtieren reduziert. Gemäß § 3 TierGesG sind Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, Tierseuchen vorzubeugen und die Verschleppung von Tierseuchen zu verhindern. Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt mit der Verpflichtung zur Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen eine besondere Verantwortung, da sie oder er direkt auf ihre oder seine Tiere und deren Haltungsbedingungen einwirken kann.

### Zu Absatz 1:

Der im Fall eines serologisch positiven Befundes eines Einzeltieres zu erstellende Maßnahmenplan soll sich an den "Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern" vom 7. 7. 2014 (BAnz. AT 1. 8. 2014 B1) und dem niedersächsischen "Leitfaden zur Biosicherheit in Rinderhaltungen" vom 14. 3. 2014 (http://www.tknds.de/cms\_tknds/index.php?page = 339) orientieren.

Im Fall einer Hygieneberatung in Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, ist zu beachten, dass in allen zugehörigen Betriebsteilen ein gemeinsamer Maßnahmenplan erarbeitet wird und die Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden.

Wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 2 % oder weniger Reagenten festgestellt wurden, kann von einer Fortschreibung des Maßnahmenplans abgesehen werden. Zur Ermittlung der Herdenprävalenz sind die bereits identifizierten Reagenten, die noch in der Herde vorhanden sind und nicht wiederholt untersucht werden müssen, hinzuzuzählen.

### 3. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 22. 8. 2019 in Kraft.

die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

die Niedersächsische Tierseuchenkasse

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1229

### Anlage

Die vorgesehenen Laboruntersuchungen sind in folgenden Untersuchungseinrichtungen unter Beachtung der nachstehenden Einzugsbereiche durchzuführen:

a) LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/ Hannover:

Proben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt, Peine (jeweils mit Ausnahme der BHV1-Milchproben) sowie Hameln, Hildesheim, Holzminden, Lüneburg, Nienburg (Weser), Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

- b) LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg: Proben aus den Landkreisen Ammerland, Cuxhaven, Olden
  - burg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Stade und Vechta, dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser und den Städten Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg).
- c) Institut für Tiergesundheit der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Nord-West: Proben aus den Landkreisen Aurich, Celle, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim und Winsen (Luhe), der Region Hannover, den Landkreisen Leer, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Heidekreis und Uelzen sowie der Stadt Emden.
- Tierärztliches Institut der Universität Göttingen:

Proben aus den Landkreisen Göttingen, Northeim sowie die BHV1-Milchproben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt und Peine.

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

### RdErl. d. ML v. 15. 8. 2019 — 306-60119/5 —

### - VORIS 78350 -

**Bezug:** RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 654) VORIS 78350

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

"Bezug: RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1096), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162)

— VORIS 78350 —".

- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.1.3.2 werden das Wort "Nutzungsaustausches" durch das Wort "Landtauschs" und der Klam-

- merzusatz "(siehe Nummer 6)" durch den Klammerzusatz "(siehe Nummern 6.1.1 bis 6.1.3)" ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.5 wird der Klammerzusatz "(siehe Nummer 6.1.5)" durch den Klammerzusatz "(siehe Nummer 6.1.4)" ersetzt.
- 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1.2.1 werden nach dem Wort "Seitenbereiche" die Worte "je Projekt höchstens 500 000 EUR Zuschuss" angefügt.
  - b) In Nummer 5.1.2.2 werden nach dem Wort "Innenentwicklung" die Worte "je Projekt höchstens 500 000 EUR Zuschuss" angefügt.
  - c) In Nummer 5.1.2.10 werden nach dem Wort "Mehrfunktionshäusern" die Worte "sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung ("Co-working-spaces")" ein-
  - d) In Nummer 5.1.2.11 wird die Verweisung "Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10" durch die Verweisung "Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 und 5.1.2.12" ersetzt.
  - e) In Nummer 5.1.3.4 wird die Verweisung "Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2" durch die Verweisung "Nummern 5.1.3.1, 5.1.3.2 und 5.1.3.5" ersetzt.
  - f) Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 4 dritter Spiegelstrich Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "in der Analyse" gestrichen.
    - bb) In Absatz 5 werden die Worte "in der Analyse oder im Konzept" gestrichen.
  - g) In Nummer 5.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "Bewilligungsjahr" durch das Wort "Antrageingangsdatum" ersetzt.
  - h) Nummer 5.4.5 erhält folgende Fassung:
    - "5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 55 oder Artikel 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.
- 4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6.1.4 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 6.1.5 bis 6.1.7 werden Nummern 6.1.4 bis 6.1.6.
  - c) In der neuen Nummer 6.1.5.1 wird die Verweisung "Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5" durch die Verweisung "Nummern 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.4" ersetzt.
  - d) In Nummer 6.2.1.4 wird die Verweisung "den Nummern 6.1.3 und 6.1.4" durch die Verweisung "Nummer 6.1.3" ersetzt.
  - e) In Nummer 6.2.1.5 wird die Verweisung "Nummer 6.1.5" durch die Verweisung "Nummer 6.1.4" ersetzt.
  - In Nummer 6.3 wird die Verweisung "Nummern 6.1.2 und 6.1.5" durch die Verweisung "Nummern 6.1.2 und 6.1.4" ersetzt.
  - g) Die Tabelle in Nummer 6.4.2.1 erhält folgende Fassung:

"Zuwendungs- empfängerin und Zuwendungs- empfänger	un	Förderge id jeweilig für Nu	genstand er Förders ımmer	atz
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	_	50 %
Nummer 6.2.1.2	_	75 %	_	50 %
Nummer 6.2.1.3	_	75 %	_	50 %
Nummer 6.2.1.4	_	_	75 %	_
Nummer 6.2.1.5	_	_	_	50 %".

h) In Nummer 6.4.2.4 Abs. 1 wird die Verweisung "Nummern 6.1.1 bis 6.1.4" durch die Verweisung "Nummern 6.1.1 bis 6.1.3" ersetzt.

i) Nummer 6.4.4 erhält folgende Fassung:

"6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 der Agrarfreistellungsverordnung ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt (siehe Anmeldung des Bundes, Beihilfenummer SA.49473 [2017/XA]).

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.4 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013."

- 5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "Bewilligungsjahr" durch das Wort "Antrageingangsdatum" ersetzt.
  - b) In Nummer 8.4.4 werden die Worte "ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung" durch die Worte "erfolgt nach Artikel 56 AGVO und ist" ersetzt.
- 6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "in der Analyse" gestrichen.
    - bb) In Absatz 6 werden die Worte "in der Analyse oder im Konzept" gestrichen.
  - In Nummer 9.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "Bewilligungsjahr" durch das Wort "Antrageingangsdatum" ersetzt.
  - c) Nummer 9.4.5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - "Die Förderung erfolgt nach Artikel 55 oder Artikel 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt."
- 7. In Nummer 10.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "Bewilligungsjahr" durch das Wort "Antrageingangsdatum" ersetzt.
- 8. In Nummer 11.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "Bewilligungsjahr" durch das Wort "Antrageingangsdatum" ersetzt.
- 9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 12.4.2 wird die Angabe "35 %" durch die Angabe "45 %" ersetzt.
  - b) Nummer 12.4.5 erhält folgende Fassung:
    - "12.4.5 Sofern beantragte Vorhaben aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, scheidet eine Förderung nach Nummer 12 aus. Davon ausgenommen ist eine Kumulation mit Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der NBank zulässig, soweit nicht ein Ausschluss nach Nummer 12.1.4 betroffen ist."
- In Nummer 14.1 werden nach der Angabe "ANBest-ELER" ein Komma und die Worte "die ANBest-Gk und die ANBest-P" eingefügt.
- 11. In Nummer 15 Satz 1 werden im ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils die Worte "des Bezugserlasses zu a" durch die Worte "des Bezugserlasses" ersetzt.

An die Ämter für regionale Landesentwicklung Region Hannover, Landkreise und Gemeinden Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1231

### K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)"

Bek. d. MU v. 22. 7. 2019 - 36-62810-01 -

Bezug: Bek. v. 22. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 751)

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)", der für den Bereich Niedersachsen gemäß § 30 Abs. 5 KrWG fortgeschrieben wurde, wird gemäß § 32 KrWG, sowie unter Bezug auf § 21 NAbfG bekannt gemacht.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen gliedert sich in zwei Teilpläne, die den Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen beschreiben. Der Teilplan Sonderabfälle gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen i. S. des KrWG und der Teilplan Siedlungsabfälle bildet den Rahmen für die Entsorgung von Haushalts- und Gewerbeabfällen sowie von nicht gefährlichen mineralischen Massenabfällen z. B. aus dem Baubereich. Der Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen werden in dem vorliegenden Plan beschrieben. Er ist ein wesentliches Instrument des Vorsorgeprinzips, wonach möglichen Umweltbelastungen vorgebeugt, eine schonende und nachhaltige Rohstoffnutzung gewährleistet, eine vorrangige und hochwertige Verwertung gefördert und die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen gesichert werden soll.

Von der Ermächtigung gemäß § 22 NAbfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen wurde gemäß § 32 Abs. 1 KrWG die Öffentlichkeit beteiligt. Die Auslegung des Planentwurfs wurde mit Bezugsbekanntmachung im Nds. MBl. bekannt gemacht. Der Planentwurf konnte im MU sowie auf der Webseite des MU für einen Monat (bis zum 28. 9. 2018) eingesehen werden. Entsorgungsträger, betroffene Gemeinden, Wirtschafts- und Umweltverbände, sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange, die Länder sowie die Niederlande wurden beteiligt. Die Öffentlichkeit, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, hatten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf einzureichen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und angemessen bei der Entscheidung zu der Annahme des Plans berücksichtigt. Zutreffende Hinweise zur Vervollständigung des dargestellten Datenbestandes wurden übernommen. Im Übrigen liegen der Entscheidung maßgeblich die Erwägungen i. S. von § 32 Abs. 3 KrWG zugrunde.

Auf die verbindliche Ausweisung von Standorten für Deponien, Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Abfallentsorgungsanlagen wird verzichtet (vgl. auch Absatz 3). Es werden ein flexibler Rahmen sowie der abfallwirtschaftliche Bedarf aufgezeigt, innerhalb deren entsprechende Einzelvorhaben geplant werden können. Der flexible Rahmen gestattet es, auf Änderungen im Mengengerüst des Abfallaufkommens nach etwaigen künftigen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Daher setzen die Planinhalte des Niedersächsischen Abfallwirtschaftsplans aktuell keinen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall bedürfen.

Wie aus zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen ersichtlich, besteht nach wie vor Bedarf, neues Deponievolumen

zu schaffen. Im Plan wird auf eine Kombination zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Projekten abgestellt, um die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle, insbesondere aus dem Bau- und Abbruchbereich weiterhin sicherzustellen.

Im Plan wird die mögliche Verwertung von mineralischen Abfällen bei der Abdeckung von Kalihalden als sinnvolle Option und als relevantes Potenzial in Niedersachsen gesehen. Die einzelnen Vorhaben sind durch Prüfung gemäß Bundesbergrecht im Betriebsplanverfahren zu genehmigen.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)", ist einzusehen beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, während der Dienststunden.

Darüber hinaus ist der Abfallwirtschaftsplan auch im Internet unter http://www.mu.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Themen > Abfall > Bilanzen & Pläne" einsehbar.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)" ersetzt mit Inkrafttreten die Teilpläne aus dem Jahr 2011.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und Teilplan "Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)", tritt am Tag seiner Bek. in Kraft. Der Plan ist von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in der Planungsregion zu beachten.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1232

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)

RdErl. d. MU v. 7. 8. 2019 **- 26-04011/02/100 -**

### - VORIS 28100 -

Bezug: RdErl. v. 21. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 831, 1360) - VORIS 28100 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 21. 8. 2019 wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1.3 werden nach dem Wort "Bewilligungsbehörde" die Worte "oder Bewilligungsstelle" eingefügt.
- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 2.1.5 wird die folgende Nummer 2.1.6 angefügt:
    - "2.1.6 Unterstützung der niedersächsischen Natur- und Geoparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.
  - b) In Nummer 2.2.3 werden nach den Worten "nach Nummer 2.1.1 Buchst. e" die Worte "und Nummer 2.1.6" eingefügt.
- 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.1.2 wird das Wort "Naturparke" durch die Worte "Natur- und Geoparke" ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3.2.2 wird die folgende neue Nummer 3.2.3 eingefügt:
    - "3.2.3 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.6 können nur an Träger der Naturparke nach § 20 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG und an Träger der Geoparke gewährt werden."
  - c) Die bisherigen Nummern 3.2.3 bis 3.2.5 werden die neuen Nummern 3.2.4 bis 3.2.6.

- 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4.1 Satz 1 vierter Spiegelstrich wird das Wort "naturschutzfachlich" durch das Wort "fachlich"
  - b) In Nummer 4.6 wird die Angabe "NAGBNatschG" durch die Angabe "NAGBNatSchG" ersetzt.
- 5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1.1 werden nach den Worten "nach Nummer 2.1.1 Buchst. e" die Worte "und Nummer 2.1.6" eingefügt.
  - b) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach den Worten "nach Nummer 2.1.1 Buchst. e" die Worte "und Nummer 2.1.6"
    - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Schutzgebietsbetreuung" die Worte "oder Natur- und Geoparkförderung" eingefügt.
- 6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu Nummer 7.2 erhält folgende Fassung: "7.2 Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle"
  - b) Der Nummer 7.2 wird der folgende Satz angefügt: "Bewilligungsstelle für Nummer 2.1.6 ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank.
  - c) In Nummer 7.3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Bewilligungsbehörde" die Worte "oder Bewilligungsstelle" angefügt.
- 7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Datum "31. 12. 2021" wird durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz angefügt: "Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 treten mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.'

die unteren Naturschutzbehörden

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) die Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"

die Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue"

die Nationalparkverwaltung "Harz

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1233

### L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

RdErl. d. MB v. 12. 8. 2019 — 102-06020/1 —

- VORIS 23100 -

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Initiierung stadtregionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken (Programm Zukunftsräume Niedersachsen).

Ziel ist die Vernetzung dieser Orte untereinander, um Ideen zu entwickeln, wie Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen ihre Attraktivität und Lebendigkeit erhalten oder steigern können.

Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 47) darstellen, erfolgt die Förderung nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (AGVO). Alternativ kann eine Förderung der beihilferelevanten Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) (De-Minimis-Verordnung) erfolgen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen. Dabei beträgt die Laufzeit der einzelnen Maßnahme längstens drei Jahre.

Gefördert werden im Einzelnen

- 2.1 investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in Mittel- und Grundzentren von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt,
- 2.2 Beratung und Coaching für die Ausarbeitung förderfähiger Maßnahmen i. S. der Nummer 2.1.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist (Bezugsquelle: LSN, aktuellster Datenstand, Datenbestand Einwohnermeldeamt).

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die nach anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsens nicht förderfähig sind.
- 4.2 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1 müssen die in der **Anlage** beigefügten Qualitätskriterien erfüllen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Eine projektbezogene Zuwendung nach Nummer 2.1 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 5.1.1 Die projektbezogene Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erhöht sich auf 90 %, wenn die Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune mindestens 15 % unter dem Vergleichswert der Steuereinnahmekraft der Kommunen in der jeweiligen Vergleichsgruppe des LSN der letzten drei verfügbaren Jahre liegt.
- 5.1.2~ Die Zuschussuntergrenze liegt bei 75 000 EUR, die Zuschussobergrenze bei 300 000 EUR.
- 5.1.3 Zuwendungsfähig sind Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben. Personalausgaben werden in dem Umfang, in dem das Personal für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird, gefördert. Sie sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 20 % der Wochenarbeitszeit der oder des jeweiligen Beschäftigten für das Förderprojekt aufgebracht werden.
- 5.2 Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 200 EUR brutto pro Beratertag. Zuwendungsfähig sind bis zu zwölf Beratertage pro Antragsberechtigtem.
- 5.2.2 Die Abweichung von der Bagatellgrenze aus der VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO ist durch ein besonderes Landesinteresse begründet, da kleinere Kommunen befähigt werden sollen, Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für im Rahmen der Durchführung des Projekts erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme.
- 6.2 Für im Rahmen des Projekts geförderte bauliche Maßnahmen beträgt der Zweckbindungszeitraum zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme in Absprache mit der Bewilligungsbehörde in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.
- 6.4~ Die ANBest-Gk zu  $\S$  44 LHO sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das nach dem Sitz des Projektträgers zuständige ArL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg oder Weser-Ems.
- 7.3 Zuwendungsanträge sind vom Projektträger an die Bewilligungsbehörde zu richten. Antragsvordrucke werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.
- 7.4 Die antragstellende Kommune muss in das Programm Zukunftsräume Niedersachsen aufgenommen sein. Hierfür wird folgendes Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet:
- 7.4.1 Die Kommune muss eine schriftliche Interessenbekundung für eine Aufnahme in das Programm bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einreichen. Dabei sind Kooperationspartnerinnen und -partner, die Themenstellung sowie Projektideen zu nennen. Die Projektideen sind auf jeweils einer halben bis einer DIN A4-Seite unter Angabe des Projektzieles oder der Projektziele zu skizzieren.
- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kommune in das Programm und trifft eine Vorauswahl der Projektskizzen.
- 7.5 Zuwendungsanträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können nach Konkretisierung der vorausgewählten Projektskizzen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Eine Beratungsförderung nach Nummer 2.2 kann hierzu in Anspruch genommen werden.
- 7.6 Zuwendungsanträge können nur gestellt werden, wenn die Interessenbekundung zur Programmaufnahme bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag vorgelegt wurde.
- 7.6.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Antragsstichtag der 30. 9. 2019; der nächste Stichtag ist der 15. 3. 2020. Weitere Stichtage werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.
- 7.6.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2 zur Entwicklung oder Konkretisierung von Projektskizzen können laufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Beraterinnen und Berater müssen in den Expertenpool des Programms aufgenommen werden. Die Liste der im Expertenpool aufgenommenen Beraterinnen und Berater ist bei der Bewilligungsbehörde abrufbar.
- 7.7 Zum Nachweis der Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Umfeld ist spätestens bei der Einreichung des Zuwendungsantrags eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde bewertet die vorgestellten Maßnahmen nach Nummer 2.1 nach den in der Anlage veröffentlichten Qualitätskriterien. Sie erstellt entsprechend der Qualitätskriterien für die für ihren Amtsbezirk bis zum Stichtag vorgelegten Zuwendungsanträge ein Ranking und trifft nach Abstimmung mit dem jeweiligen bei den ÄrL eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschuss die Förderentscheidung.

7.9 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 21. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die Ämter für regionale Landesentwicklung Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1233

### Anlage

### Qualitätskriterien für die Förderung von Projekten zur Stärkung von Zukunftsräumen

- Beitrag zu den Programmzielen und Benennung messbarer Kriterien zur Zielerreichung,
- Entfernung zu einer Großstadt (Ziel: Stärkung der Ankerfunktion von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen, das heißt, es gibt bei einer größeren Entfernung zur Großstadt mehr Scoringpunkte),
- Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
- Nutzung von Chancen der Digitalisierung,
- Aktivierung kreativer Potenziale,
- nachhaltige Konzeption,
- Ausstrahlungswirkung über den lokalen oder regionalen Rahmen hinaus,
- Einbindung gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure,
- regionale Kooperation in Verbünden, die mehrere Orte mit Zentrumsfunktion umfassen, mindestens das jeweilige Umland

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. NLWKN v. 21. 8. 2019 — 22207/1-26 —

Bezug: Bek. v. 20. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 756)

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABI. EU Nr. L 317 S. 4), verfügen die Mitgliedstaaten über Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Öko-

systemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Der Öffentlichkeit wurde durch die Bezugsbekanntmachung frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit gegeben, sich an der Vorbereitung und Überarbeitung der Managementmaßnahmen für die Arten, die zur Unionsliste hinzugefügt wurden, zu beteiligen (Durchführungsverordnung [EU] 2017/1263 der Kommission vom 12. 7. 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung [EU] Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung [ABl. EU Nr. L 182 S. 37]).

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung wurden die Managementmaßnahmen überarbeitet und können nun unter der Internetadresse www.nlwkn. niedersachsen.de/naturschutz/164457.html eingesehen werden.

Die Auswahl der konkreten Maßnahmen erfolgt durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1235

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH)

> Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 8. 2019 — OL17-198-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH, Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, mit der Entscheidung vom 26. 6. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Teilprojekt 1:

ISBL (Inside Battery Limit):

- Umrüstung und Inbetriebnahme der vorhandenen und derzeit stillgelegten Vakuum-Destillationsanlage U-1200 mit Feuerungsanlage (B-1201; 45 MW Feuerungswärmeleistung) und
- Anbindung und Reaktivierung der Fackelanlage (B-3101) mit Neubau Absetz- und Sammelbehälter D-31x1,
- Anbindung und Reaktivierung des Kühlturms U-3500,
- Anbindung und Reaktivierung der Entsalzeranlage U-1100 zu einer Prozessanlage für die Behandlung von schwefelarmen Rohölen durch Destillation (LSFO-Anlage) mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 000 t/a (Nummer 4.4.1 [E/G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV);

OSBL (Outside Battery Limit):

Änderung des Terminalbetriebes zur Schaffung der anlagentechnischen Voraussetzungen an den Bestandsanlagen:

- für die Bereitstellung von Rohöl für die Prozessanlage U 1200:
  - Nutzung der HFO-Exportleitung zusätzlich für den Import schwefelarmen Rohöls,
  - Rohrleitungsneubau zur Anbindung der Tanks F-05, F-06, F-08, F-09, F-10,
  - Rohrleitungsanbindung mit abschnittsweisem Rohrleitungsneubau der Tanks F-05, F-06, F-08, F-09, F-10 an die LSFO-Anlage,
  - Reaktivierung der Heizausrüstung der Tanks,
  - Anbindung der Energiequelle (Dampferzeuger B-5106),

für die Produkte der LSFO-Anlage:
 Anbindung des Produktetanks F-21, F-23, F-24, F-25, F-29,
 F-34, F-35 an die LSFO-Anlage, Teilabschnitte Rohrleitungsbau.

### Teilprojekt 2:

Erhöhung der Lagerkapazität für Rohöle und Mineralöl<br/>produkte um insgesamt 760 000  $\rm m^3/684~000~t:$ 

- Neubau von zehn Lagertanks mit jeweils 70 000 m³,
- Neubau von zwei Lagertanks mit jeweils 30 000 m³,
- Errichtung und Betrieb einer Pumpengruppe für den Transport von Rohölen über eine geplante Rohölpipeline in die Kavernen (die Rohölpipeline ist nicht Antragsgegenstand).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 22. 8. bis einschließlich 4. 9. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438 a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, Gebäude B der Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Zimmer 223, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr, freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück" einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt für das Raffinieren von Mineralöl und Gas maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1235

### **Anlage**

### Tenor

1. Der Firma HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH als Rechtsnachfolgerin der HES Wilhelmshaven GmbH, Raffineriestr. 1, 26388 Wilhelmshaven, wird aufgrund des Antrages der HES Wilhelmshaven GmbH vom 6. 11. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 24. 7. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mineralölraffinerie mit einem Durchsatz von 3 000 000 t/a erteilt.

### 2. Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Raffinerie: Herstellung von schwefelarmen Schiffskraftstoffen in der vorhandenen und derzeit stillgelegten Vakuum-Destillationsanlage U-1200 mit Feuerungseinheit, mit einem Jahresdurchsatz von max. 3 000 000 t/a schwefelarmen Rohöls.
- Ausrüstung der bestehenden Tanks mit Heizsystemen, um sie für die Lagerung der für die Herstellung der schwefelarmen Schiffskraftstoffe benötigten Rohöle und der erzeugten Fertigprodukte einzusetzen.
- Änderungen des Terminalbetriebes zur Schaffung der anlagentechnischen Voraussetzungen an den Bestandsanlagen, z. B. Rohrleitungs- und Pumpenneubau, Rohrleitungs- und Pumpennenbindung, Reaktivierung der Heizausrüstung der Tanks, Nutzungsänderung von Rohrleitungen, Anbindung an Dampferzeuger, Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers, u. a.
- Errichtung und Betrieb von 12 neuen Tanks mit einer Lagerkapazität von zusammen 760 000 m³.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26388 Wilhelmshaven Straße: Raffineriestr. 1 Gemarkung: Rüstringen

Flur: 35

Flurstücke: 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43,

8/17

Gemarkung: Sengwarden

Flur: 3

Flurstücke: 213/24, 215/3.

Die im Formular "Inhaltsverzeichnis" im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### 3. Andere behördliche Entscheidungen

- Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage (12 neue Tanks) wird hiermit erteilt.
- Die Eignung des Chemikalienlagers mit der Dichtfläche (U-1102) und der Dichtfläche unter dem Apparatefeld (ca. 900 m²) südlich der Destillationskolonne nach § 63 WHG wird festgestellt. Für die neu errichteten Ableitflächen und Auffangräume aus Ortbeton wird die Eignung festgestellt. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 9 sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die bestehenden unterirdischen einwandigen Rohrleitungen des Slop-Systems entsprechen nicht den Anforderungen der AwSV. Der Wiederinbetriebnahme und der Verlängerung der unterirdischen einwandigen Rohrleitungen bis zur neuen Prozessfläche wird im Sinne einer Ausnahme nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 AwSV zugestimmt. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 9 sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
- Für die neu errichteten Ableitflächen und Auffangräume aus Ortbeton der neuen Prozessfläche (U-1200) wird die Eignung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 9 sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
- Für die neu errichteten Flachbodentanks Terminal-Anlage (U-5500) mit den neu errichteten Ableitflächen und Auffangräume aus Ortbeton wird die Eignung nach § 63 WHG festgestellt. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 9 sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
- Für die neu errichteten Ableitflächen und Auffangräume aus Ortbeton der neuen Pumpstationen (U-5500) wird die Eignung nach § 63 WHG festgestellt. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 9 sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die Baugenehmigung wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen im Kapitel 10 erteilt.
- Die Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wird erteilt.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Spelle)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 8. 2019 — OL 31.12-40211/1-7.21-30 —

Die Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafenstraße 6, 48480 Spelle, hat mit Schreiben vom 17. 4. 2019 die Erteilung ihrer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Brot-Getreidemühle der Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Speller Hafen, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 6/89, 6/95, 6/61, 91/8, 6/96, 6/109, 6/113, 8/41, 8/43 und 8/45, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind die

- Erweiterung der Lagerkapazitäten in neuen Gebäuden für Eingangs- und Ausgangsmaterial,
- Einrichtung eines zusätzlichen Mahlsystems,
- Erhöhung der Durchsatzmenge von ca. 969 t/Tag auf 1 400 t/Tag,
- Verlängerung und Einhausung der Verladespuren für Lkw und die
- Errichtung einer zusätzlichen Lkw-Verladespur.

Mit der Realisierung des Änderungsvorhabens soll unmittelbar nach der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß  $\S$  10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Staubimmissionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner Nr. I18 1343 18 (LLS14365.1+2/01) vom 12. 3. 2019,
- Schalltechnischer Bericht der Firma Zech Ingenieurgesellschaft mbH Nr. LL14365.1/01 vom 5. 3. 2019,
- Explosionsschutzkonzept der Firma Inburex Consulting Nr. Ex/12994/18.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Hafen" der Gemeinde Spelle mit einer Ausweisung als Sondergebiet.

Die Auswirkungen von Lärm und von Stäuben wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Für die Beurteilung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen sind die o.g. Berichte zugrunde gelegt worden. Die Auswirkungen wurden u. a. nach der TA Lärm sowie nach der TA Luft beurteilt.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung des geplanten Betriebes durchgeführt. In deren Rahmen wurde festgestellt, dass während der Tagzeit von keinen relevanten Geräuschemissionen auszugehen ist und nachts die abgestimmten Zielwerte bei Umsetzung der im o. g. Bericht aufgeführten schalltechnischen Vorgaben an allen Immissionspunkten durch den Gesamtbetrieb eingehalten werden.

Es wurde eine Staubimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Erweiterung durchgeführt. Die durch die geänderte Anlage emittierten Stoffe Schwebstaub und Staubniederschlag wurden betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der geänderten Anlage weder zu einer Überschreitung des Immissionswertes nach der TA Luft noch zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes nach den §§ 4 und 5 der 39. BImSchV führt. Unter Berücksichtigung der im Bericht angegebenen Emissionen und staubmindernden Maßnahmen sind aus immissionsschutztechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 28. 8. bis zum 30. 9. 2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 417, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

 Rathaus der Samtgemeinde Spelle, 1. OG, Zimmer 44, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 8. 2019** und endet mit Ablauf des **30. 10. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, dem 19. 11. 2019, ab 10 Uhr im Sitzungszimmer (Zimmer 22) des Rathauses der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 11. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß  $\S$  10 Abs. 7 und 8 BImSchG und  $\S$  21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1237

### Berichtigungen

Berichtigung

des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Der Erl. des ML vom 15. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 1063) — VORIS 78670 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 Buchst. a wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1238

### Berichtigung des RdErl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

Der RdErl. des MK vom 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159) — VORIS 22410 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2 der Anlage wird die Angabe "http://www. digitalpakt.niedersachsen.de" durch die Angabe "https://digitalpakt.niedersachsen.de" ersetzt.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1238

### Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

Leits ätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 6. 2019 — 1 BvR 587/17 —

 Das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG gilt auch im Fall der Subdelegation nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG. Die subdelegierte Verordnung muss ihre unmittelbare Ermächtigungsgrundlage angeben, die sie in der subdelegierenden

- Verordnung findet. In der subdelegierenden Verordnung sind die gesetzliche Verordnungsermächtigung und die gesetzliche Ermächtigung zur Subdelegation zu nennen.
- 2. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG enthält nähere Maßgaben für die gerichtliche Handhabung der Zulassung von Rechtsmitteln, die sowohl die an die Darlegung als auch die an das Vorliegen von Zulassungsgründen gerichteten Anforderungen betreffen.

- Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1238

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 30. 7. 2019 — 2 BvR 1685/14 — — 2 BvR 2631/14 —

- 1. Bei der Europäisierung der nationalen Verwaltungsorganisation und der Errichtung von unabhängigen Einrichtungen und Stellen der Europäischen Union bedarf es eines Mindestmaßes an demokratischer Legitimation und Kontrolle (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).
- 2. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG ist offen für begrenzte Modifikationen der demokratischen Legitimationsvermittlung, durch die Einflussknicke kompensiert werden können. Das gilt insbesondere für eine effektive gerichtliche Kontrolle oder Kontrollrechte, die dem Parlament spezifische Einflussmöglichkeiten auf Behörden vermitteln und es in die Lage versetzen, eine Letztkontrolle durch eine Änderung oder Aufhebung der Rechtsgrundlagen auszuüben.
- 3. Eine Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus ist nicht unbegrenzt zulässig und bedarf der Rechtfertigung. Die Errichtung unabhängiger Agenturen der Europäischen Union begegnet vor diesem Hintergrund keinen grundsätzlichen Einwänden, bleibt aber aus Sicht des Demokratiegebotes prekär.
- 4. Bundesregierung und Bundestag dürfen am Zustandekommen und an der Umsetzung von Sekundärrecht, das die Grenzen des Integrationsprogramms überschreitet, nicht mitwirken. Der Gesetzgeber darf die Bundesregierung auch nicht dazu ermächtigen, einem Ultra-vires-Akt von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zuzustimmen.
- Aus Sicht des Grundgesetzes begegnet die Mitwirkung von Bundesregierung und Bundestag am Zustandekommen und an der Umsetzung der SSM-Verordnung (ABl. EU 2013 Nr. L 287 S. 5, 63) und der SRM-Verordnung (ABl. EU 2010 Nr. L 331 S. 12) keinen durchgreifenden Bedenken.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1238

### Stellenausschreibung

Der Landesrechnungshof sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Prüferin oder Prüfer (m/w/d):

Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieure (FH) (m/w/d),
Diplom-Wirtschaftsingenieurinnen (FH) und
Diplom-Wirtschaftsingenieure (FH) (m/w/d),
Bachelor of Engineering (m/w/d),
Bachelor of Science (m/w/d),

der Fachrichtungen

Gebäude- oder Versorgungstechnik, Elektrotechnik, Energie- oder Umwelttechnik.

Der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Die Bewerbung erfolgt online auf http://t1p.de/lrh-19-23.

Bitte fügen Sie der Onlinebewerbung als sonstige Anlage auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ein aktuelles arbeitsrechtliches Zwischenzeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter https://t1p.de/stellenausschreibungenlrh.

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1238

### Bekanntmachungen der Kommunen

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wesertal" vom 12.07.1955 (Abl. RBHan. 1956, S. 193) im Gebiet der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.03.2019

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 19.03.2019 verordnet:

### **§ 1**

- (1) Von dem mit Verordnung vom 12.07.1955 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Wesertal" wird ein Teilbereich am Grohnder Fährhaus östlich der Ortslage der Gemarkung Grohnde aus dem Landschaftsschutz entlassen.
- (2) Die Teilfläche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, liegt ganz oder teilweise in den Flurstücken
  - der Gemarkung Grohnde, Flur 5, Flurstücke 254/1 (Teilbereich), 227/3, 227/4, 227/5 und 408/231 und
  - der Gemarkung Hajen, Flur 1, Flurstücke 22/2, 23/1 und 33/10 (Teilbereich).

Die westliche Grenze der Teilaufhebung verläuft im Flurstück 254/1 der Flur 5, Gemarkung Grohnde, mit einem Abstand von 40 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 227/4 der Flur 5, Gemarkung Grohnde sowie im Flurstück 33/10 der Flur 2, Gemarkung Hajen, mit einem Abstand von 21 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 22/2 der Flur 1, Gemarkung Hajen.

(3) Der aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Teilbereich ergibt sich aus der Detailkarte 1 im Maßstab 1:5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Hierbei ist die Fläche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, durch Rasterschraffur hervorgehoben.

(4) Der Entlassungsbereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 1,8 Hektar (ha).

### § 2

- (1) Neu in das Landschaftsschutzgebiet "Wesertal" wird eine Teilfläche des Flurstückes 244/13 der Flur 9, Gemarkung Börry aufgenommen.
- (2) Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmende Teilfläche ergibt sich aus der Detailkarte 2 im Maßstab 1:5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Hierbei ist die Fläche, die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen wird, durch Schrägschraffur hervorgehoben.
- (3) Der Neuaufnahmebereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 1,8 ha.

### § 3

- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den in § 1 beschriebenen Entlassungsbereich des Landschaftsschutzgebietes die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wesertal" vom 12.07.1955 (Abl. RBHan. 1956, S. 193) außer Kraft.

Hameln, den 20.03,2019

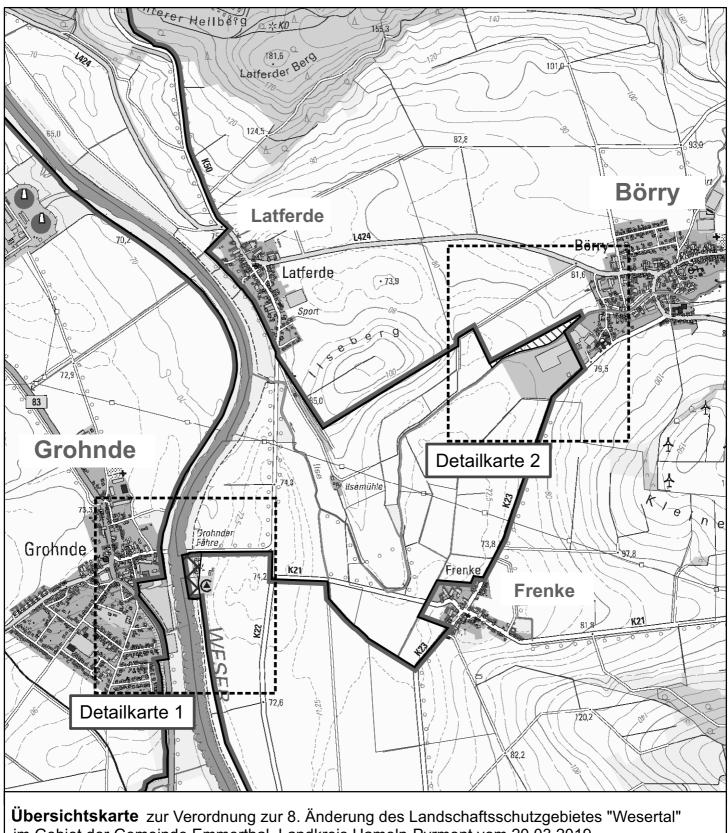
Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 33/2019 S. 1239

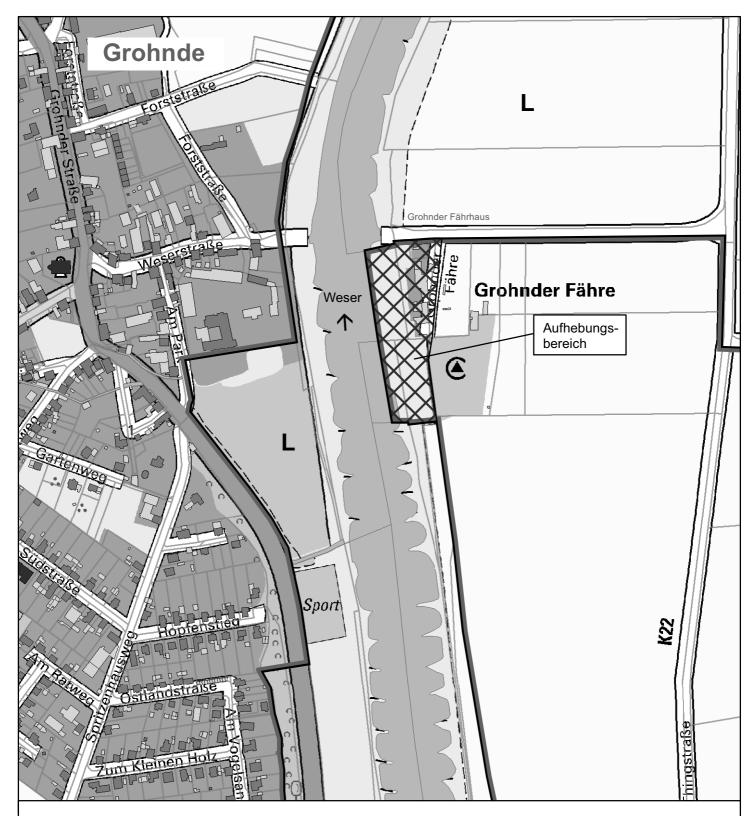


im Gebiet der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.03.2019

1111 OOK	one der Germande Emmorthar, Edmander	iamom	1 ymmont vom 20.00.20	10	
Legend	de:				
	Landschaftsschutzgebiet		Ausschnitt Detailkarten 1 u	und 2 (M 1:5.00	)0)
	Aufhebungsbereich				
	Erweiterungsbereich				
					$\overline{}$

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





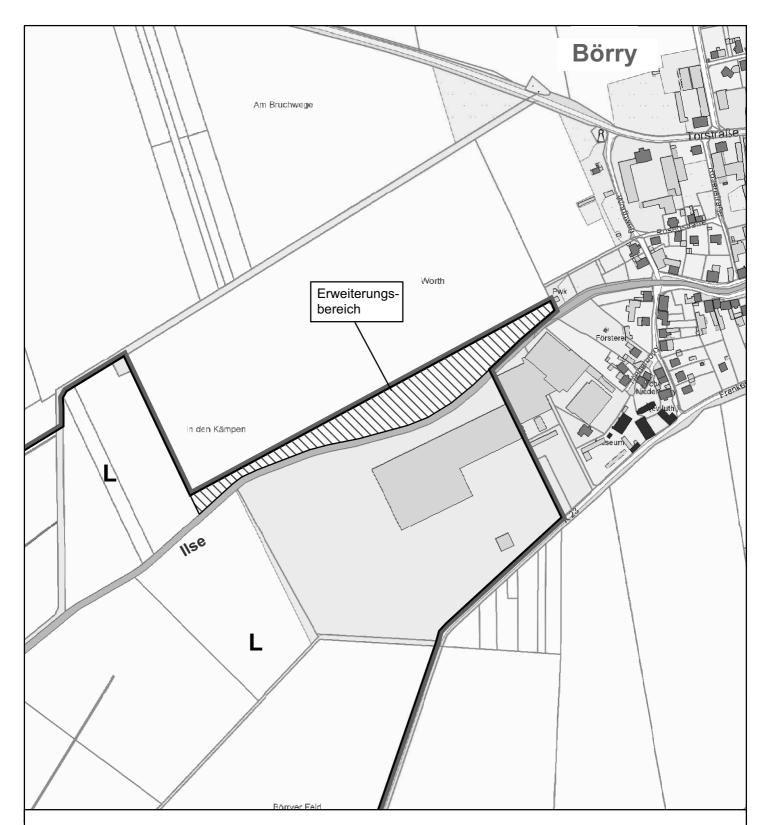
Detailkarte 1 zur Verordnung zur 8. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Wesertal" im Gebiet der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.03.2019

**⇔**LGLN

### Legende:

Landschaftsschutzgebiet

Aufhebungsbereich (1,8 ha)



**Detailkarte 2** zur Verordnung zur 8. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Wesertal" im Gebiet der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 20.03.2019

### Legende:



Landschaftsschutzgebiet



Erweiterungsbereich (1,8 ha)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten